

TE Bvwg Beschluss 2017/1/20 W172 2113587-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.01.2017

Entscheidungsdatum

20.01.2017

Norm

AVG 1950 §13 Abs3

B-VG Art.133 Abs4

MOG 2007 §1

MOG 2007 §6

MOG 2007 §8i

VwGVG §17

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

VwGVG §9

VwGVG §9 Abs1 Z1

1. AVG 1950 § 13 gültig von 01.01.1991 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 51/1991
2. AVG 1950 § 13 gültig von 01.03.1983 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 199/1982
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGVG § 17 heute
2. VwGVG § 17 gültig ab 01.01.2014
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

1. VwGVG § 9 heute
2. VwGVG § 9 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. VwGVG § 9 gültig von 01.01.2019 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
4. VwGVG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 9 heute
2. VwGVG § 9 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. VwGVG § 9 gültig von 01.01.2019 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
4. VwGVG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W172 2113587-1/4E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Martin MORITZ als Einzelrichter über die Beschwerde von XXXX, BNr. XXXX, vom 27.01.2015 betreffend Einheitliche Betriebsprämie 2010 beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Martin MORITZ als Einzelrichter über die Beschwerde von römisch 40, BNr. römisch 40, vom 27.01.2015 betreffend Einheitliche Betriebsprämie 2010 beschlossen:

A)

Die Beschwerde wird gemäß §§ 9 Abs. 1 Z 1, 17, 28 Abs. 1 und 31 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 i. d.F. BGBl. I Nr. 82/2015, iVm § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013, zurückgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraphen 9, Absatz eins, Ziffer eins, 17, 28, Absatz eins und 31 Absatz eins, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, i. d.F. Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 82 aus 2015,, in Verbindung mit Paragraph 13, Absatz 3, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), Bundesgesetzblatt Nr. 51 aus 1991, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 161 aus 2013,, zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 i.d.F. BGBl. I Nr. 106/2016, nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), Bundesgesetzblatt Nr. 1 aus 1930, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 106 aus 2016,, nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

1. Mit 20.04.2010 stellte der Beschwerdeführer einen Mehrfachantrag-Flächen (MFA) für das Antragsjahr 2010 und beantragte u. a. die Gewährung der Einheitlichen Betriebsprämie (EBP) für das Antragsjahr 2010 für in den Beilagen Flächenbogen und Flächennutzung näher konkretisierte Flächen. Der Beschwerdeführer war im Antragsjahr Auftreiber auf die Almen mit den Betriebsstättennummern (BNr.) XXXX (Alpe XXXX, im Folgenden: erstgenannte Alm), XXXX (im Folgenden: zweitgenannte Alm) und XXXX (im Folgenden: drittgenannte Alm), für die von der jeweiligen bewirtschaftenden Agrargemeinschaft bzw. vom Bewirtschafter ebenfalls ein MFA gestellt wurde. 1. Mit 20.04.2010 stellte der Beschwerdeführer einen Mehrfachantrag-Flächen (MFA) für das Antragsjahr 2010 und beantragte u. a. die Gewährung der Einheitlichen Betriebsprämie (EBP) für das Antragsjahr 2010 für in den Beilagen Flächenbogen und Flächennutzung näher konkretisierte Flächen. Der Beschwerdeführer war im Antragsjahr Auftreiber auf die Almen mit den Betriebsstättennummern (BNr.) römisch 40 (Alpe römisch 40, im Folgenden: erstgenannte Alm), römisch 40 (im Folgenden: zweitgenannte Alm) und römisch 40 (im Folgenden: drittgenannte Alm), für die von der jeweiligen bewirtschaftenden Agrargemeinschaft bzw. vom Bewirtschafter ebenfalls ein MFA gestellt wurde.

2. Mit Bescheid der Agrarmarkt Austria (AMA) vom 30.12.2010, AZ II/7-EBP/XXXX, wurde dem Beschwerdeführer für das Antragsjahr 2010 eine EBP in Höhe von EUR 1.645,83 gewährt.

3. Am 01.08.2013 fand auf der erstgenannten Alm eine Vor-Ort-Kontrolle (VOK) der AMA statt, bei der festgestellt wurde, dass im Jahr 2010 die Almfutterfläche statt der beantragten 78,48 ha nur 60,70 ha betrug.

4. Die Landwirtschaftskammer Vorarlberg bestätigte für das Antragsjahr 2010 mit Schreiben vom 28.01.2014, dass die Almfutterfläche der erstgenannten Alm im Rahmen einer amtlichen Ermittlung (Digitalisierung) nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis des Almleitfadens nach Vorgaben der AMA ermittelt worden sei. Die Flächenabweichung sei dem Landwirt und der Landwirtschaftskammer nicht erkennbar gewesen.

5. Mit Abänderungsbescheid der AMA vom 18.12.2014, AZ II/7-EBP/XXXX, wurde dem Beschwerdeführer für das Antragsjahr 2010 eine EBP in Höhe von nur mehr EUR 1.422,15 gewährt und eine Rückforderung von EUR 223,68 ausgesprochen, wobei darin eine Flächensanktion von EUR 149,12 enthalten war. Begründend führte die Behörde aus, anlässlich einer Vor-Ort-Kontrolle vom 01.08.2013 seien Flächenabweichungen von über 3 % oder über 2 ha und bis höchstens 20 % (Differenzfläche von 0,82 ha) festgestellt worden, daher habe der Beihilfebetrug um das Doppelte der Differenzfläche gekürzt werden müssen.

6. Am 27.01.2015 langte bei der AMA ein Schreiben des Beschwerdeführers, datiert ebenfalls mit 27.01.2015, mit folgendem Inhalt ein:

"Abänderungsbescheid der Agrarmarkt Austria vom 28.12.2014, zugestellt am 02.01.2015 Aktenzeichen II/7-EBP/XXXX betreffend Einheitliche Betriebsprämie für das Jahr 2010

BESCHEIDBESCHWERDE

wegen Rechtswidrigkeit gegen die Abänderungsbescheide der Agrarmarkt Austria gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 BVG iVm§ 7 VwGVG
wegen Rechtswidrigkeit gegen die Abänderungsbescheide der Agrarmarkt Austria gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, BVG in Verbindung mit Paragraph 7, VwGVG

Gegen die Abänderungsbescheide der belangten Behörde erhebe ich in offener Frist

BESCHWERDE

an das Bundesverwaltungsgericht wegen Rechtswidrigkeit, insbesondere wegen Verfahrensmängeln, unrichtiger Feststellungen und unrichtiger rechtlicher Beurteilung und stelle die

ANTRÄGE

das Bundesverwaltungsgericht möge:

den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufheben, andernfalls

den angefochtenen Bescheid in der Weise abändern, dass

- a) die Berechnung der Rückzahlung nach Maßgabe meiner Berufungsgründe erfolgt und
- b) jedenfalls keine Kürzungen und Ausschlüsse verfügt werden, andernfalls
- c) Kürzungen und Ausschlüsse nur nach Maßgabe meiner Berufungsgründe verhängt werden

und führe dazu folgenden Sachverhalt aus:

- -Strichaufzählung
Die Beantragung der Almfutterfläche wurde nach bestem Wissen und Gewissen in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer als amtliche Digitalisierungsstelle nach dem Almleitfaden durchgeführt.
- -Strichaufzählung
Ich bin Auftreiber auf Gemeinschaftsalmen und hatte keinen Einfluss auf die Beantragung der Almfutterfläche
- -Strichaufzählung
Beiliegend erhalten Sie hierzu noch die Erklärung des Auftreibers gemäß§ 8i MOG."Beiliegend erhalten Sie hierzu noch die Erklärung des Auftreibers gemäß Paragraph 8 i, MOG."

Der Beschwerde wurde eine "Erklärung des Auftreibers gemäß § 8i MOG" betreffend die erstgenannte Alm, datiert mit 27.01.2015, beigelegt. Der Beschwerde wurde eine "Erklärung des Auftreibers gemäß Paragraph 8 i, MOG" betreffend die erstgenannte Alm, datiert mit 27.01.2015, beigelegt.

7. Mit Nachreichung zur Beschwerdevorlage vom 25.11.2015 übermittelte die AMA einen "Report - Einheitliche Betriebsprämie 2010" mit Berechnungsstand 23.10.2015. Der Report sei erstellt worden, da sich eine Änderung der Flächendaten ergeben habe. Die Behörde führte im Wesentlichen aus, im Rahmen der vorliegenden Beschwerde habe der Beschwerdeführer durch Vorlage einer Erklärung glaubhaft gemacht, dass ihm keine Umstände erkennbar gewesen seien, die ihn an der Zuverlässigkeit des Antragstellers der Alm-/Weidefutterflächen der erstgenannten Alm zweifeln hätten lassen können. Da ihn demnach keine Schuld an der Abweichung der angemeldeten von der ermittelten Fläche hinsichtlich der erwähnten Alm/Weide treffe, wäre eine Richtigstellung der Fläche ohne Sanktion vorzunehmen (§ 8i MOG 2007).

7. Mit Nachreichung zur Beschwerdevorlage vom 25.11.2015 übermittelte die AMA einen "Report - Einheitliche Betriebsprämie 2010" mit Berechnungsstand 23.10.2015. Der Report sei erstellt worden, da sich eine Änderung der Flächendaten ergeben habe. Die Behörde führte im Wesentlichen aus, im Rahmen der vorliegenden Beschwerde habe der Beschwerdeführer durch Vorlage einer Erklärung glaubhaft gemacht, dass ihm keine Umstände erkennbar gewesen seien, die ihn an der Zuverlässigkeit des Antragstellers der Alm-/Weidefutterflächen der erstgenannten Alm zweifeln hätten lassen können. Da ihn demnach keine Schuld an der Abweichung der angemeldeten von der ermittelten Fläche hinsichtlich der erwähnten Alm/Weide treffe, wäre eine Richtigstellung der Fläche ohne Sanktion vorzunehmen (Paragraph 8 i, MOG 2007).

8. Für das Bundesverwaltungsgericht war im Hinblick auf die Angaben des Beschwerdeführers vom 27.01.2015 nicht erkennbar, gegen welchen Bescheid sich die Beschwerde richtet, zumal sich im Akt kein Bescheid vom 28.12.2014 findet und ein solcher laut telefonischer Auskunft der AMA auch nicht existiert. Das in der Beschwerde angeführte Aktenzeichen II/7-EBP/XXXX ist im Akt nicht auffindbar. Daher wurde der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 23.09.2016 gemäß § 13 Abs. 3 AVG in Verbindung mit § 17 VwGVG aufgefordert, seine Eingabe vom 27.01.2015 zu verbessern und darzulegen, wogegen sich seine Beschwerde richtet. Dabei wurde der Beschwerdeführer auch darauf hingewiesen, dass - falls innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung des Schreibens die Verbesserung nicht durchgeführt werden würde - die Beschwerde vom 27.01.2015 gemäß § 13 Abs. 3 AVG in Verbindung mit § 17 VwGVG zurückgewiesen wird. Das Schreiben des Bundesverwaltungsgerichtes wurde dem Beschwerdeführer am 21.11.2016 zugestellt. Der Beschwerdeführer hat sich innerhalb der genannten Frist hinsichtlich einer Verbesserung nicht geäußert.

8. Für das Bundesverwaltungsgericht war im Hinblick auf die Angaben des Beschwerdeführers vom 27.01.2015 nicht erkennbar, gegen welchen Bescheid sich die Beschwerde richtet, zumal sich im Akt kein Bescheid vom 28.12.2014 findet und ein solcher laut telefonischer Auskunft der AMA auch nicht existiert. Das in der Beschwerde angeführte Aktenzeichen II/7-EBP/XXXX ist im Akt nicht auffindbar. Daher wurde der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 23.09.2016 gemäß Paragraph 13, Absatz 3, AVG in Verbindung mit Paragraph 17, VwGVG aufgefordert, seine Eingabe vom 27.01.2015 zu verbessern und darzulegen, wogegen sich seine Beschwerde richtet. Dabei wurde der Beschwerdeführer auch darauf hingewiesen, dass - falls innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung des Schreibens die Verbesserung nicht durchgeführt werden würde - die Beschwerde vom 27.01.2015 gemäß Paragraph 13, Absatz 3, AVG in Verbindung mit Paragraph 17, VwGVG zurückgewiesen wird. Das Schreiben des Bundesverwaltungsgerichtes wurde dem Beschwerdeführer am 21.11.2016 zugestellt. Der Beschwerdeführer hat sich innerhalb der genannten Frist hinsichtlich einer Verbesserung nicht geäußert.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen (Sachverhalt):

Der unter Punkt I. wiedergegebene Verfahrensgang wird als Sachverhalt festgestellt. Der unter Punkt römisch eins. wiedergegebene Verfahrensgang wird als Sachverhalt festgestellt.

2. Beweiswürdigung:

Der Sachverhalt ergibt sich aus den Akten des Verwaltungsverfahrens und blieb sowohl im Verwaltungsverfahren als auch im Beschwerdeverfahren unbestritten.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Zuständigkeit und Allgemeines:

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß Artikel 131, Absatz 2, B-VG erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden.

Gemäß der Verfassungsbestimmung des § 1 MOG 2007 können Vorschriften zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden. Gemäß § 6 Abs. 1 MOG 2007 ist die Agrarmarkt Austria zuständige Marktordnungs-, Interventions- und Zahlstelle im Sinne dieses Bundesgesetzes. Gemäß § 1 AMA-Gesetz können Angelegenheiten, soweit diese durch Bundesgesetz oder durch Verordnungen, die auf Grund von Bundesgesetzen erlassen werden, an die AMA übertragen werden, von der AMA unmittelbar als Bundesbehörde besorgt werden. Für Entscheidungen über Beschwerden gegen Erledigungen dieser Behörde ist daher das Bundesverwaltungsgericht zuständig. Gemäß der Verfassungsbestimmung des Paragraph eins, MOG 2007 können Vorschriften zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden. Gemäß Paragraph 6, Absatz eins, MOG 2007 ist die Agrarmarkt Austria zuständige Marktordnungs-, Interventions- und Zahlstelle im Sinne dieses Bundesgesetzes. Gemäß Paragraph eins, AMA-Gesetz können Angelegenheiten, soweit diese durch Bundesgesetz oder durch Verordnungen, die auf Grund von Bundesgesetzen erlassen werden, an die AMA übertragen werden, von der AMA unmittelbar als Bundesbehörde besorgt werden. Für Entscheidungen über Beschwerden gegen Erledigungen dieser Behörde ist daher das Bundesverwaltungsgericht zuständig.

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Mangels spezieller Bestimmung besteht Einzelrichterzuständigkeit. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Mangels spezieller Bestimmung besteht Einzelrichterzuständigkeit.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG (§ 1 leg. cit.) geregelt. Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG (Paragraph eins, leg. cit.) geregelt. Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der BAO, des AgrVG und des DVG und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der BAO, des AgrVG und des DVG und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. Gemäß § 29 Abs. 1 zweiter Satz iVm § 31 Abs. 3 VwGVG sind auch Beschlüsse zu

begründen. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. Gemäß Paragraph 29, Absatz eins, zweiter Satz in Verbindung mit Paragraph 31, Absatz 3, VwGVG sind auch Beschlüsse zu begründen.

3.2. Rechtsgrundlagen:

§ 9 Abs. 1 VwGVG lautet: Paragraph 9, Absatz eins, VwGVG lautet:

"§ 9. (1) Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder der angefochtenen Weisung,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist."

§ 13 Abs. 3 AVG lautet: Paragraph 13, Absatz 3, AVG lautet:

"§ 13. (1) [...]"

(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht."

3.3. Zu Spruchpunkt A)

Daraus folgt für die eingebrachte Beschwerde:

Wie oben bereits ausgeführt, kann den Angaben des Beschwerdeführers nicht entnommen werden, gegen welchen Bescheid sich die Beschwerde vom 27.01.2015 richtet. Ein in der Beschwerde angesprochener Bescheid vom 28.12.2014 findet sich nicht im Akt und existiert laut Auskunft der AMA auch nicht. Das in der Beschwerde angeführte Aktenzeichen ist im Akt nicht auffindbar. Somit sind die gesetzlichen Erfordernisse insofern nicht erfüllt, als die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides mangelhaft ist (vgl. § 9 Abs. 1 Z 1 VwGVG). Mängel des Beschwerdeschriftsatzes sind nach Maßgabe des § 13 Abs. 3 AVG iVm § 17 VwGVG der Verbesserung zugänglich (Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren [2013], § 9 VwGVG, Anm. 6; vgl. auch VwGH 17.02.2015, Ro 2014/01/0036; 20.05.2015, Ra 2015/09/0018). Der Beschwerdeführer wurde unter Hinweis auf §§ 9 und 17 VwGVG iVm § 13 Abs. 3 AVG im Zuge eines Verbesserungsauftrages aufgefordert, binnen einer bestimmten Frist seine Eingabe vom 27.01.2015 zu verbessern und darzulegen, wogegen sich seine Beschwerde richtet. Er wurde auch darauf hingewiesen, dass die Beschwerde zurückgewiesen wird, falls die Verbesserung nicht fristgerecht erfolgen sollte. Wie oben bereits ausgeführt, kann den Angaben des Beschwerdeführers nicht entnommen werden, gegen welchen Bescheid sich die Beschwerde vom 27.01.2015 richtet. Ein in der Beschwerde angesprochener Bescheid vom 28.12.2014 findet sich nicht im Akt und existiert laut Auskunft der AMA auch nicht. Das in der Beschwerde angeführte Aktenzeichen ist im Akt nicht auffindbar. Somit sind die gesetzlichen Erfordernisse insofern nicht erfüllt, als die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides mangelhaft ist (vergleiche Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer eins, VwGVG). Mängel des Beschwerdeschriftsatzes sind nach Maßgabe des Paragraph 13, Absatz 3, AVG in Verbindung mit Paragraph 17, VwGVG der Verbesserung zugänglich (Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren [2013], Paragraph 9, VwGVG, Anmerkung 6; vergleiche auch VwGH 17.02.2015, Ro 2014/01/0036; 20.05.2015, Ra 2015/09/0018). Der Beschwerdeführer wurde unter Hinweis auf Paragraphen 9 und 17 VwGVG in Verbindung mit Paragraph 13, Absatz 3, AVG im Zuge eines Verbesserungsauftrages aufgefordert, binnen einer bestimmten Frist seine Eingabe vom 27.01.2015 zu verbessern und darzulegen, wogegen sich seine Beschwerde richtet. Er wurde auch darauf hingewiesen, dass die Beschwerde zurückgewiesen wird, falls die Verbesserung nicht fristgerecht erfolgen sollte.

Da sich der Beschwerdeführer innerhalb der Verbesserungsfrist nicht geäußert hat, war die Beschwerde zurückzuweisen.

3.4. Zu Spruchpunkt B)

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Zum Verbesserungsauftrag ist beispielhaft auf die oben unter Punkt Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Zum Verbesserungsauftrag ist beispielhaft auf die oben unter Punkt

3.3. angeführte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen.

Schlagworte

beihilfefähige Fläche, Beihilfefähigkeit, Berichtigung,
Bescheidabänderung, Beschwerdemängel, Direktzahlung, einheitliche
Betriebsprämie, Flächenabweichung, Frist, Glaubhaftmachung,
Kontrolle, Kürzung, Mängelbehebung, Mangelhaftigkeit,
Mehrfachantrag-Flächen, Prämienfähigkeit, Prämiengewährung,
Rückforderung, Verbesserungsauftrag, Verschulden, Zurückweisung,
Zustellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2017:W172.2113587.1.00

Zuletzt aktualisiert am

07.02.2017

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at